

Beitragsordnung

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Beitragsordnung einen Jahresbeitrag zu entrichten (§ 6 der Satzung). Der Jahresbeitrag ist einmal jährlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu zahlen.

Mitgliedsbeiträge

1. Fördermitglieder (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)

Die Höhe des Beitrages wird in freier Vereinbarung mit jedem Fördermitglied festgesetzt; der Mindestbeitrag beträgt für:

Juristische Personen, Körperschaften	1.000,00 €
Natürliche Personen:	
Privatpersonen, Freiberuflich Tätige	120,00 €
Auszubildende und Studierende	60,00 €

2. Mitglieder (§ 3 Abs. 1 der Satzung):

Unternehmen der Gesundheitswirtschaft

bis 10 Mitarbeiter, ohne Betten	120,00 €
über 10 Mitarbeiter, ohne Betten	240,00 €

Krankenhäuser und Kliniken

mit bis zu 50 Betten	500,00 €
mit 51 bis 500 Betten	1.000,00 €
mit 501 bis 1.000 Betten	1.500,00 €
mit mehr als 1.000 Betten	2.000,00 €

Organisationen, Verbände

1.000,00 €

3. Ehrenmitglieder (§ 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung):

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am und mit Wirkung zum 12. September 2013 in Kraft.

Wenn im Laufe eines Jahres neue Mitglieder aufgenommen werden, zahlen diese den vollen Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig wird.